

4. August 1948.

Neutralitätsverletzung durch
amerikanische Flieger; Schaden-
ersatzforderung.

Politisches Departement. Antrag vom 29. Juli 1948.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 3. August 1948.

Am 4. März 1945, um 10.20 Uhr, warfen amerikanische Flugzeuge in Zürich Spreng- und Brandbomben ab. Dadurch wurden sechs Personen getötet und zahlreiche verletzt, wovon einige schwer. Ausserdem entstanden beträchtliche Gebäude- und Sachschäden.

Die Schweizerische Gesandtschaft in Washington brachte Mitte März 1945 den Vorfall der amerikanischen Regierung zur Kenntnis und verlangte Schadenersatz. Mit Note vom 10. Juli 1945 anerkannte das amerikanische Staatsdepartement die Verantwortung für dieses Schadensereignis und sicherte Wiedergutmachung zu.

Im Bericht vom 14. Januar 1947 des eidgenössischen Kommissars für Neutralitätsverletzungs-Schäden, Herr Professor Dr. A. Bohren, Thun, wurden die am 4. März 1945 verursachten Schäden auf total Fr. 3'001'292.- geschätzt. Da verschiedene Geschädigte gegen die Schadensfestsetzung des Kommissars beim Politischen Departement Einspruch erhoben und in einigen Fällen von Verletzungen der körperlichen Integrität nicht voraussehbare Verschlimmerungen eintraten, waren neue, zeitraubende Ueberprüfungen durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und das Politische Departement nötig.

Nach den dabei erzielten Ergebnissen beziffern sich die Schäden auf insgesamt Fr. 2'937'128.45. Gegenüber dem vom eidgenössischen Kommissar festgesetzten Betrag von Fr. 3'001'292.- ergibt sich somit eine Reduktion um Fr. 64'163.55 (Fr. 3'001'292.- ./ Fr. 2'937'128.45). Diese lässt sich vor allem dadurch erklären, dass verschiedene früher gemachte Rückstellungen fallen gelassen werden konnten. Zur reinen Schadenssumme von Fr. 2'937'128.45 kommen Schätzungskosten in der Höhe von Fr. 119'333.25 sowie Fr. 3'030.- für Auslagen des eidgenössischen Kommissars. Die Ersatzforderung gegenüber den amerikanischen Behörden beläuft sich demnach auf Fr. 3'059'491.70, zuzüglich 5% Zins der reinen Schadenssumme von Fr. 2'937'128.45 ab 4. März 1945.

Die Festsetzung des Schadens erfolgte nach den einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und der Praxis des Bundesgerichts.

Die erforderlichen Schritte zur Erwirkung der Ersatzzahlung sind bereits eingeleitet worden.

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des eidgenössischen Kommissars, Herrn Professor Dr. A. Bohren, vom 14. Januar 1947 sowie von den Schätzungsergebnissen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und des Politischen Departementes wird Kenntnis genommen.
2. Die bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Wiedergutmachung der am 4. März 1945 in Zürich verursachten Schäden geltend zu machende Ersatzforderung wird auf Fr. 3'059'491.70 festgesetzt, zuzüglich 5% Zins der reinen Schadenssumme von Fr. 2'937'128.45 ab 4. März 1945.
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass das Politische Departement bei der amerikanischen Regierung die notwendigen Schritte zur Erwirkung der Entschädigungszahlung bereits unternommen hat.

Protokollauszug an das Politische Departement (6 Exemplare) zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement, an das Militärdepartement und an Herrn Professor Dr. A. Bohren, Hotel Beau-Rivage, Thun, zur Kenntnisnahme.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber.